

see. Überraschenderweise stellt die Statistik fest, daß 4 von 5 Einwohnern in städtischen Bezirken wohnen, nicht nur in Massachusetts und New York, sondern auch und gerade in Kalifornien.

Man mag sich zu diesem Wachstum der Millionenstädte stellen wie man will. Man mag es begrüßen oder erschreckt ablehnen. Aber man muß mit dieser Tatsache rechnen und sich damit ehrlich und mutig auseinandersetzen. Alle Hoffnungen romantisierender Soziologen, die auf eine Dezentralisation der großen Städte nach den Verheerungen und greifbaren Gefährdungen durch den Krieg hofften, sind enttäuscht worden. Nicht nur hat keine einzige Stadt an Einwohnerzahl abgenommen, nicht nur sind alle zerstörten Städte wieder aufgebaut worden, sondern die meisten von ihnen zählen schon heute wieder mehr Einwohner als vor dem Krieg, und es ist noch kein Ende dieser Entwicklung abzusehen. So sind wahrscheinlich die Mühen, die diese Entwicklung zu zügeln und das städtische Leben menschlicher und schöner zu gestalten streben, besser angewandt als jene, die händelringend sie nur abzustoppen versuchen.

Die Fragen der Stadtplanung und inneren Ausgestaltung des städtischen Lebens müßten jedenfalls auf katholischer Seite eine viel stärkere Förderung erfahren, als bisher meist der Fall war.

J. David

Selbstkontrolle statt Filmzensur

Eine staatliche Filmzensur gibt es in vielen Kulturstaaten der Erde. In Deutschland wurde sie von 1920—45 auf Grund des „Lichtspielgesetzes“ ausgeübt. Die Besatzungsmächte hoben das Lichtspielgesetz auf und übten selbst die Filmzensur aus bis zum Beginn der „Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft“ (FSK) am 17. Juli 1949. Eine staatliche Filmzensur ist im Grundgesetz ausdrücklich verneint.

Was hat das nun mit dieser FSK auf sich? Der Filmwirtschaft (das sind die Produzenten, Verleiher und die Kino-

theaterbesitzer) liegt sehr daran, daß sie möglichst wenig Risiko zu tragen hat. Aus diesem Grunde unterwirft sie sich freiwillig einer Prüfungskommission.¹ Wenn sich die Filmwirtschaft nicht selbst ein Kontrollorgan geschaffen hätte, wäre für sie das Risiko zu groß, daß der eine oder andere Film erhebliche Proteste in der Öffentlichkeit finden könnte und möglicherweise polizeilich verboten würde. Juristisch gesehen machen auch die Entscheidungen der FSK die Filme noch nicht „polizeifest“, d. h. die Polizei könnte auch jetzt noch Filmaufführungen verbieten, von denen eine erhebliche Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zu befürchten ist. In Koblenz hat die Polizei anlässlich der „Sünderin“-Aufführung von diesem Recht Gebrauch gemacht. Der Filmverleih hatte dagegen beim Verwaltungsgericht Klage erhoben, den Prozeß aber in letzter Instanz verloren.

Die FSK macht also Filme nicht polizeifest, aber immerhin „müssen ihre Entscheidungen als Gutachten von besonderer fachlicher Autorität qualifiziert werden.“²

Nun ein Wort zu der Zusammensetzung der FSK und zu ihrer Arbeitsweise. Die FSK mit ihrem Sitz in Schloß Biebrich bei Wiesbaden hat drei Instanzen: den Arbeitsausschuß (8 Personen), den Hauptausschuß (15 Personen), den Rechtsausschuß (5 Personen).³

Beim Arbeitsausschuß, dessen Sitzungsperiode gewöhnlich eine Woche dauert, werden 4 Mitglieder von der Filmwirtschaft bestellt, ein Mitglied vom Bund, eines von den Ländern (jedes Land ist also alle elf Wochen einmal vertreten), ein Mitglied von den Kirchen (in einer Woche die katholische,

¹ Siehe Grundsätze der FSK, A. — I., Gruppe 11/1, abgedruckt im Handbuch des Films, Hermann-Luchterhand-Verlag, Neuwied/Rhein.

² Text des Urteils beim Landesverwaltungsgericht in Koblenz. Akt.-Z.: 2 LVG 250/51 — Pr. L. I 1951 Nr. 84.

³ Verfahrensordnung der FSK — siehe Handbuch des Films, Gruppe 11/1, Seite 13 bis 20, Hermann-Luchterhand-Verlag, Neuwied/Rhein.

in der anderen die evangelische Kirche und in jeder 7. Woche die israelitische Religionsgemeinschaft).

Jede der unterlegenen Parteien kann mit gewissen Einschränkungen die nächste Instanz anrufen, den Hauptausschuß. Dort sind sieben Mitglieder von der Filmwirtschaft bestellt und sieben von der öffentlichen Hand. Der Vorsitzende wird gemeinsam benannt. Von dieser Instanz aus ist dann noch Berufung an den Juristenausschuß möglich, der aus angesehenen Juristen besteht, die die Befähigung zum Richteramt haben und zugleich planmäßige Mitglieder von ordentlichen Gerichten oder ordentliche Universitäts-Lehrer sind.

Die Einrichtung der FSK ist an sich privatrechtlicher Natur. Seit dem Jahre 1952 kommt ihr aber insofern eine ordentliche rechtliche Bedeutung zu, als die 11 Länder vereinbart haben, daß sie die Entscheidung, ob ein Film gemäß dem Jugendschutzgesetz § 6 zu den für Jugendliche unter 16 Jahren verbotenen Filmen gehört oder nicht, durch die FSK entschieden werden darf, freilich unter Vermehrung des betreffenden Ausschusses um einen oder zwei Vertreter der öffentlichen Hand.

Die Grundsätze, nach denen die FSK urteilt, sind gesund. Es heißt dort:

Kein Film soll Themen, Handlungen oder Situationen darstellen, die geeignet sind

- a) das sittliche oder religiöse Empfinden zu verletzen, insbesondere entsittlichend oder verrohend zu wirken;
- b) nationalsozialistische, materialistische, imperialistische, nationalistische und rassenhetzerische Tendenzen zu fördern;
- c) die Beziehungen Deutschlands zu anderen Staaten zu gefährden, insbesondere deren Regierungen, amtliche Repräsentanten und Einrichtungen herabzusetzen;
- d) die verfassungsmäßigen und rechtsstaatlichen Grundlagen des deutschen Volkes in seiner Gesamtheit und in seinen Ländern

zu gefährden oder herabzuwürdigen;

- e) durch ausgesprochen propagandistische oder tendenziöse Beleuchtung geschichtliche Tatsachen zu verfälschen. (Die veränderte Darstellung geschichtlicher Vorgänge im Sinne der notwendigen Freiheit künstlerischen Gestaltens wird hiervon nicht betroffen).⁴

Die Anwendung dieser Grundsätze ist selbstverständlich für ein nicht homogenes Gremium sehr schwer. Es besteht ja für viele moderne Menschen überhaupt kein sittliches Ordnungsbild mehr und viele haben ein falsches. Die Entscheidungen eines solchen Gremiums bedeuten immer eine Kompromißlösung, weil auf jede der vertretenen Parteien irgendwie Rücksicht zu nehmen ist. Freilich kann das Ergebnis dann gerade keine der Parteien befriedigen. So ist es *fast erstaunlich*, daß sich die katholische Kirche Deutschlands (vertreten durch einen Beauftragten der 20 Bischöfe Westdeutschlands) ohne zwingende Notwendigkeit (Parlament!) in ein solches Gremium mit Sitz und Stimme hineinbegeben hat, in dem ständig über wichtige Fragen der Moral und Pädagogik abgestimmt wird. Nun hat immerhin der damalige *Filmbischof* beim Wiedereintritt der katholischen Kirche in die FSK im Sommer 1951 in einem Brief an die Filmwirtschaft *deutlich* erklärt, daß die Kirche zu allen Erscheinungen des öffentlichen Lebens vom religiösen und sittlichen Standpunkt aus Stellung nimmt, und daß sie es auf dem Gebiet des Films durch die Katholische Filmkommission für Deutschland und ihr Organ den „Filmdienst“, tut (also nicht durch die FSK!). Trotzdem steht fest, daß die Beteiligung der katholischen Kirche bei den Abstimmungen in der FSK zu dem bis jetzt unausrottbaren Mißverständnis geführt hat, daß dieser und jener Film für Gläubige doch tragbar sei, „denn die

⁴ Siehe Grundsätze der FSK — A. (a—e). Gruppe 11/1, Hermann-Luchterhand-Verlag, Neuwied/Rhein.

FSK habe ihn freigegeben und die katholische Kirche sitze ja mit darin“. Es spricht sich einfach nicht herum, daß die Kirche nur jede zweite Woche in den Ausschüssen sitzt und darin sehr oft überstimmt wird.

Hier seien einige Entscheidungen der FSK aus der letzten Zeit aufgeführt, die nicht nur bei Katholiken Kopfschütteln hervorgerufen haben: Der Film „Durst“ (Schweden) wurde freigegeben; jugendfrei der Film „Feuervogel“ (Schweden), ebenso „Insel des Grauens“ (USA), „Königin der Arena“ (Deutsch), „Rekruten rechts raus“ (Schweden), „Die Spielhölle von Las Vegas“ (USA), „Der träumende Mund“ (Deutsch) und „Salome“ (USA).

Das Mißverständnis, daß die katholische Kirche für die Fehlentscheidungen der FSK mithaftet und sie respektieren müsse, ließe sich vielleicht dadurch vermeiden, daß die Kirche auf ihr Stimmrecht in der FSK verzichtet und lediglich beratend mitwirkt. Die Kirche gibt in klarer Weise ihre Meinung zu den einzelnen Filmen kund durch ihre eigene Kommission, die Katholische Filmkommission für Deutschland mit dem Sitz in Düsseldorf, und ihr Organ, den „Filmdienst“, welcher wöchentlich erscheint.⁵ M. Gritschneder S.J.

Das spanische Konkordat

Kondordate tauchen in der Kirchen Geschichte erst dann auf, wenn die Beziehungen zwischen Staat und Kirche zum Problem werden. Das war im 18. Jahrhundert der Fall. Nicht als ob vorher zwischen den beiden Mächten nur Harmonie und Einverständnis geherrscht hätten, aber man maß den Auseinandersetzungen keinen grundsätzlichen Charakter bei.

Was Spanien betrifft, sprach man nach einer im Jahre 1640 abgeschlossenen „Concordia Facheneti“ erstmals

1714 von einem eigentlichen Konkordat. Wegen der maßlosen Forderungen von seiten des Staates kam es jedoch nicht über das Stadium eines Projektes hinaus. Der zweite Versuch im Jahr 1717, das sogenannte „Escorialkonkordat“, wurde zwar unterzeichnet, aber nie vom König ratifiziert. Erst im Jahre 1737 kam eine regelrechte Vereinbarung über Asylrecht der Kirche, Immunität der Kleriker und Patronatsrecht des Königs zustande. Ihr war kein langes Leben beschieden. Als aber im Jahre 1753 Papst Benedikt XIV. auf das alleinige Recht der Besetzung unzähliger Benefizien verzichtete und dafür mit einer einmaligen Geldsumme abgefunden wurde, anderseits sich der König zu einer Einschränkung seines Patronatsrechts herbeiliess, konnte ein dauerhaftes Konkordat geschlossen werden. Etwa 100 Jahre später machten ihm die Wirren um die Thronfolge, die sogenannten Carlistenkriege, ein Ende. Königin Isabel darüber verärgert, daß der Papst sie nicht als die alleinige Herrscherin anerkannte, kündigte den Vertrag auf. Doch wurde bald nach dem Sieg Doña Isabels im Jahre 1851 ein neues Konkordat mit Pius IX. abgeschlossen. Auch dieses erreichte ein beträchtliches Alter. Es hörte erst infolge der im Jahre 1931 durch die Republik vollzogenen Trennung von Kirche und Staat auf zu bestehen.

So mußte Franco, um überhaupt eine Norm zu haben, nach seinem Sieg einzelne Abmachungen über die dringendsten Angelegenheiten mit dem Heiligen Stuhl treffen. Am meisten drängte die Regelung der Besetzung der Bischofsstühle, von denen einige schon längere Zeit vakant waren. Nach langen Verhandlungen wurde das Abkommen am 7. Juni 1941 unterzeichnet. In ihm wird das alte Präsentationsrecht der Könige erneuert. Nach diesem Abkommen stellen Regierung und Nuntius gemeinsam eine Liste von 6 Kandidaten auf. Daraus wählt der Papst drei aus. Der spanische Staatschef hat nun das Recht, einen dieser drei zu „präsentieren“, das heißt,

⁵ Erscheint im Verlag Haus Altenberg, Düsseldorf, Prinz-Georg-Straße 44. Einzelpreis DM 0,15, monatlicher Bezugspreis DM 0,60. Erscheint wöchentlich.